

dass daher die aus den Berathungen hervorgegangenen Beschlüsse in der Verhandlungssprache nicht ohne Breite zur Aufzeichnung gelangen konnten, welche Weitschweifigkeiten sich bei der nachfolgenden Redigierung des lateinischen Textes für die amtlichen Ausfertigungen unschwer vermeiden liessen. Da wäre noch Raum für die Untersuchungen eines gewiegten Philologen.

Es bleiben jedoch selbst dann, wenn Zeumer mit seinem Erklärungsversuch durchweg das Richtige getroffen hat, rücksichtlich des Mainzer Landfriedens Fragen übrig, die der Aufklärung bedürfen. Vor allem ist das Alter der überlieferten deutschen Texte genauer festzustellen. Weiland und mit ihm übereinstimmend Zeumer halten es für ausgemacht, dass die im zweiten Bande der *Constitutiones* unter n. 196a mitgetheilten drei Formen sämtlich auf der im J. 1235 nach Aussage der *Chronica regia Coloniensis* in deutscher Sprache schriftlich im ganzen Reich veröffentlichten Fassung beruhen. Mit dieser vorsichtigen Redewendung ist jedoch über die Zeit, in welcher die drei mitgetheilten deutschen Texte ihre Gestalt erhielten, noch gar nichts Bestimmtes gesagt, dagegen wissen wir durch die Untersuchungen Böhlau's, dass noch ums Jahr 1400 Nicolaus Wurm eine deutsche Bearbeitung des Mainzer Landfriedens geliefert hat, welche die nämliche Reihenfolge der Artikel zeigt. Es ist daher gar nicht ausgemacht, dass der von Weiland mit I bezeichnete Münchener Codex den mit dem lateinischen Original gleichzeitigen deutschen Text darbietet¹, obwohl er dem Schriftcharakter nach in die Zeit von der Mitte bis zum Ausgang des 13. Jh. gehört. Es fehlt ja nicht an Beispielen, dass amtliche Verdeutschungen lateinischer Texte erst geraume Zeit nach Ausgabe des Originals entstanden sind; so wurde, um nur eines anzuführen, der dem steirischen Landesadel im Jahre 1277 durch König Rudolf I. ertheilte Gnadenbrief mehr als sechszig Jahre später (1339) auf Bitte der Landschaft durch Herzog Albrecht II. ins Deutsche übertragen. Offen ist auch die Frage, wie weit die Bestimmungen des Mainzer Landfriedens in den einzelnen Theilen des Reichs zur Befolgung kamen. Die Thatsache, dass spätere vom Reich

1) Siegel bezweifelt es; vgl. Sitzungsberichte der k. Akad. zu Wien, LV, S. 12 'der deutsche Text des Fridricianischen Gesetzes, auf dessen Wortlaut die Argumentation (Hasenöhrle) sich gründet, hat vielleicht zur Zeit der Anfertigung des Otakarischen Landfriedens [1254] noch garnicht existiert'.